

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IN & OUT Kommunikationstechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der In & Out Kommunikationstechnik GmbH (nachstehend Verkäuferin genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Alle Vereinbarungen, insbesondere Abweichungen von den Bedingungen, werden nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, so weit dies gewünscht wird, anerkannt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die Verkäuferin 30 Kalendertage gebunden.
2. Der Käufer ist drei Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge werden für die Verkäuferin verbindlich (auch nach Art und Umfang), wenn sie von ihr schriftlich oder ausgeführt werden.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die zu dem Angebot gehörenden technischen Daten oder Angaben, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Eigenschaftszusicherung dar.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise schließen Transportkosten und –versicherung nicht ein und werden Ihnen gesondert berechnet. Sie sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die dem Kunden in Ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
2. Für die Fälligkeit ist das in der Rechnung ausgedruckte Fälligkeitsdatum maßgeblich.
3. Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren; sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die Verkäuferin berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten drauf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
4. Wechsel oder Schecks werden nicht als Erfüllungstat geleistet angesehen. Die Verkäuferin übernimmt Wechsel, Schecks und Wertpapiere unter Vorbehalt aller Rechte. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung wird nicht übernommen. Alle Discout- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. Bei Zielüberschreitung werden ab Fälligkeitsdatum Zinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Discontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt.
6. Alle Forderungen der Verkäuferin werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Die Verkäuferin ist in diesem Fall unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte auch berechtigt, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheit zu fordern und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, ohne daß damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus ist die Verkäuferin berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Gegenansprüche der Verkäuferin kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von der Verkäuferin unbestritten ist. Dies gilt auch für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, es sei denn, der Käufer ist nicht Kaufmann und das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

§ 4 Lieferung

1. Liefertermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Werden Teststellungen vom Kunden angefordert, befinden sich im Eigentum der Verkäuferin. Diese sollten nach Beendigung der Teststellungsfrist, an die Verkäuferin frei retourniert werden. Werden die Teststellungen an die Verkäuferin in der vereinbarten Frist nicht zurückgesandt, so hat die Verkäuferin das Recht, die Teststellung in Rechnung zustellen.
3. Fälle höherer Gewalt als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
4. Falls die Verkäuferin in Verzug gerät, muß der Käufer ihr eine angemessene Nachfrist wenigstens 12 Werktage einräumen. Nach Ablauf der Nachfrist darf er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware nicht versandbereit bzw. abholbereit gemeldet ist. Die Nachfrist kann frühestens mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei der Verkäuferin beginnen.
5. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
6. Verzugsentschädigungen hinsichtlich verbindlich zugesagter Fristen und Termine bestehen nicht.

§ 5 Leistung, Gefahrenübergang

1. Die Leistung der Verkäuferin versteht sich ab Sitz der Verkäuferin oder Auslieferungslager. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Sitz der Verkäuferin verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Verkäuferin unmöglich wird, insbesondere durch nach Vertragsabschluß erhobene Wünsche oder durch Verschulden des Käufers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, die Lieferung nicht annehmen zu wollen, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
3. Die Ware muss unverzüglich ausgepackt und auf Transportschäden untersucht werden. Sendungen, die Transportschäden aufweisen, dürfen nicht verweigert oder zurückgeschickt werden. Der Schaden muss binnen 4 Tagen nach Ablieferung beim Spediteur und Verkäuferin gemeldet und vom Transportunternehmen bestätigt werden.

§ 6 Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, ist die Verkäuferin nach Ihrer Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware durch eine mangelfreie zu ersetzen (Nachlieferung) oder nachzubessern. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachlieferung oder Nachbesserung ist der Käufer zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder zur Aufhebung des Vertrages (Wandlung).
2. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
3. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen. Beanstandungen von Nichtkaufleuten werden berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware bei verborgenen unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Die Prüfungs- und Rügepflichten unter Kaufleuten bleiben unberührt.
4. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt die Verkäuferin nach Ihrer Wahl, dass entweder das schadhafte Teil bzw. Produkt zur Reparatur und anschließende Rücksendung an die Verkäuferin geschickt wird oder der Käufer das schadhafte Teil bzw. Produkt in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch die Verkäuferin bereit hält. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche dadurch zu erfüllen, dass Sie dem Käufer Ersatz liefert.
5. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Verkäuferin nicht befolgt werden, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen. Das gleiche gilt, wenn der gelieferte Gegenstand nach Feststellung eines Fehlers weiter benutzt oder die Gewährleistung durch Nachbesserungsarbeiten des Käufers oder eines Dritten erheblich erschwert worden ist. Ein Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht ferner dann nicht, wenn er mit Beträgen in Verzug ist, die zu dem Mangel in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen.
6. Gewährleistungsansprüche des Käufers stehen diesem nur unmittelbar gegenüber dem Hersteller zu. Eine Abtretung ist ausgeschlossen.
7. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus, es sei denn weitergehende Gewährleistungsansprüche wurden schriftlich vereinbart.

§ 7 Haftung

Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Mangelfolgeschäden wegen Verzuges, wegen Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung sowie Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von vertraglichen oder gesetzliche Nebenpflichten sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn eine Verletzung von Kardinalpflichten vorliegt oder Verkäuferin aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haftet.

Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten werden Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung aus Verzug oder Unmöglichkeit beschränkt auf höchstens 10 % desjenigen Teils der Gesamtlieferung der infolge des Verzuges oder der Unmöglichkeit nicht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden kann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Verkäuferin nicht vorliegt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Kaufvertrag Eigentum der Verkäuferin. Ist der Käufer Kaufmann, bleiben die gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin.

Der Käufer verwahrt das Eigentum der Verkäuferin pfleglich und unentgeltlich. Ware, an der der Verkäuferin das Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

2. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt zur Sicherung an die Verkäuferin ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an die Verkäuferin für deren Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungs-einzahlung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der Verkäuferin solange unmittelbar an diese zu bewirken, als nach Forderungen ihrerseits gegen den Käufer bestehen.

Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderung der Verkäuferin um mehr als 20 %, so wird diese auf Verlangen des Käufers freigegeben.

Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich per eingeschriebenen Brief benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Die Waren und die an ihre Stelle getretenen Forderungen dürfen vor vollständige Bezahlung der Forderung der Verkäuferin weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin findet, soweit nicht das Verbraucher-kreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag statt.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung der Sitz der Verkäuferin.

Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Sitz der Verkäuferin oder nach deren Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Käufers. Dies gilt auch im Falle der Führung von Urkundsprozessen, Scheck- und/oder Wechselklagen.

§ 10 Sonstiges

1. Die Geschäftsbedingungen ersetzen frühere Fassungen mit sofortiger Wirkung für die Zukunft. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur in der Schriftform rechtswirksam, wobei auf die Schriftform auch im Einzelfall zur Wirksamkeit nicht verzichtet werden kann.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige neue Vereinbarung zu ersetzen.